



Tagesstrukturen – Betreuungsschlüssel

(Gruppengrössen, Betreuungsschlüssel, Betreuungspersonal)

Mai 2020

Rechtliche Grundlagen

§ 30e Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005
(VSG, LS 412.200)

§ 32b – f Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006
(VSV, LS 412.101)

In den oben genannten Bestimmungen finden sich Vorschriften zur Gruppengrösse, zum Betreuungsschlüssel, zur Betreuung von Kindern mit besonderen Betreuungsansprüchen und zur Berufsausbildung der Betreuungspersonen.

Anwendungsbereich

Für welche Tagesstrukturen gelten diese Bestimmungen?

1. Die Bestimmungen zu den Gruppengrössen, zum Betreuungsschlüssel und zum Betreuungspersonal gelten unabhängig von der Trägerschaft für private und von den Gemeinden geführte Tagesstrukturen, sofern in den Tagesstrukturen Kinder der Kindergarten- und/oder Primarstufe betreut werden, und
2. sofern die Tagesstrukturen der betreffenden Schule nach den Blockzeiten pro Woche mindestens 25 Stunden Betreuung und regelmässig sieben oder mehr Plätze anbieten.

Die Bestimmungen zum Betreuungsschlüssel gelten nur für die Betreuung nach den Blockzeiten. Sie finden keine Anwendung auf die Morgenbetreuung und die Betreuung während der Blockzeiten.

Gruppengrösse

Ein Kinderhort umfasst in der Regel Gruppen mit höchstens 22 Plätzen. Werden Kinder mit besonderen Betreuungsansprüchen betreut, muss die Zahl der betreuten Kinder reduziert werden (§ 30e VSG).

Ausdrücklich erwähnt als Kinder mit besonderen Betreuungsansprüchen werden in § 32c VSV die Kindergartenkinder. Werden Kindergartenkinder in den Tagesstrukturen betreut, so muss die Zahl der betreuten Kinder einer Gruppe verringert werden. Es wird empfohlen, 1.5 Plätze zu berechnen. Es gibt aber auch andere Kinder mit besonderen Betreuungsansprüchen. Insbesondere die Betreuung von Sonderschülerinnen und Sonderschülern kann eine Verringerung der Zahl der betreuten Kinder erfordern. Im Einzelfall wird jeweils zu klären sein, ob es sich um ein Kind mit besonderen Betreuungsansprüchen handelt.

Abweichende Betreuungskonzepte wie Grossgruppen mit mehr als 22 Plätzen, aber auch sogenannte teiloffene bzw. offene Konzepte, die eine Betreuung der Kinder ausserhalb

fester Gruppen vorsehen, sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich (vgl. §§ 32d und 32e VSV). In diesen Fällen muss aber dafür gesorgt werden, dass den Bedürfnissen der betreuten Kinder mit besonderen Massnahmen Rechnung getragen wird. Die besonderen Massnahmen gewährleisten,

- dass die Kinder ihrem Entwicklungsstand entsprechend betreut werden

Beispiele: unterschiedliche Angebote für Kinder verschiedener Altersstufen oder innerhalb des Angebotes; Abstufungen im Schwierigkeitsgrad oder mehr Vorgaben zur Rhythmisierung bei jüngeren Kindern; mehr Freiheiten beim Mittagessen für ältere Schülerinnen und Schüler (Mittagsrestaurant),

- dass die Kinder sich jederzeit an ihnen vertraute Betreuungspersonen wenden können

Beispiele: besondere Aufmerksamkeit bei der Eingewöhnung der jüngeren Kinder; Information der Kinder, wo sie innerhalb der Tagesstruktur die ihnen vertrauten Betreuungspersonen finden können (und die Kinder trauen es sich zu, diese aufzusuchen),

- dass den Bedürfnissen der betreuten Kinder nach Zugehörigkeit, Orientierung und Ruhe mit besonderen Massnahmen Rechnung getragen wird.

Beispiele: bezüglich Zugehörigkeit gemeinsame Rituale, zu bestimmten Zeiten feste Untergruppen, Gotte-Göttli-System; bezüglich Orientierung gute und altersadäquate Kennzeichnung der Wege, der Garderoben, der Angebote sowie mehr Vorgaben und Rituale für jüngere Kinder; bezüglich Ruhe die Einrichtung ruhiger Räume wie Ruheraum oder Bibliothek sowie ruhige Zeiten für alle oder für die jüngeren Kinder; bezüglich unterschiedlicher Interessen unterschiedliche Aktivitäten anbieten (und die Kinder wissen, wo und bei wem sie diese verfolgen können).

Betreuungsverhältnis

In jeder Gruppe muss immer eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Sind mehr als elf Plätze belegt, muss eine zweite Betreuungsperson anwesend sein. Wird vom Regelmodell von 22 Plätzen pro Gruppe abgewichen, ist dieses Betreuungsverhältnis sinngemäss einzuhalten. Bei Kindern mit besonderen Betreuungsansprüchen werden weniger Kinder pro Betreuungsperson gerechnet.

Das Betreuungspersonal muss für die Betreuung der Kinder tatsächlich verfügbar sein. Allfällige andere innerhalb der Tagesstruktur erforderliche Aktivitäten wie organisatorische Arbeiten oder Eltern- und Mitarbeitergespräche sind ausserhalb der Betreuungszeit wahrzunehmen. Ebenso sind bei der Berechnung des erforderlichen Personals Ferien und sonstige Abwesenheiten miteinzuberechnen.

Betreuungspersonal und Ausbildungsanforderungen

Der Auswahl des Betreuungspersonals in den Tagesstrukturen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Eltern, die ihre Kinder Betreuungspersonen anvertrauen, wollen sicher sein, dass für ihre Kinder gut gesorgt ist. Daher ist auf eine entsprechende Qualifikation des Betreuungspersonals zu achten.

Dazu gehört auch die Weiterbildung der Mitarbeitenden. Gut ausgebildete und geförderte Betreuungspersonen sind im Allgemeinen zufriedener und sicherer im Umgang mit ihrer verantwortungsvollen Aufgabe. Dies kommt wiederum den Kindern zugute. Es liegt demzufolge im Interesse der Gemeinden, den Betreuungspersonen Weiterbildung und Supervision in angemessenem Umfang zu ermöglichen.

Obwohl nur für bewilligungspflichtige Kinderhorte in der Volksschulverordnung vorgeschrieben, wird ganz allgemein empfohlen vorgängig zur Anstellung und danach alle vier Jahre einen aktuellen Strafregisterauszug der Mitarbeitenden (bei Minderjährigen ein aktueller Sonderprivatauszug, bei volljährigen Mitarbeitenden zusätzlich dazu ein Privatauszug) beizuziehen.

Als ausgebildete Betreuungspersonen gelten gemäss §32f VSV Personen mit einem der folgenden inländischen Ausbildungsabschlüsse:

- Fachfrau bzw. Fachmann Betreuung EFZ,
- Kindererzieherin bzw. Kindererzieher HF,
- Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge HF,
- Lehrperson für die Volksschule im Kanton Zürich (*Massgeblich ist die Zulassung als Lehrperson im Kanton Zürich und nicht die absolvierte Ausbildung.*),
- Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge oder Personen mit einem Hochschuldiplom in Sozialer Arbeit (*Studiengänge Sozialpädagogik, Sozialarbeit und soziokulturelle Animation sowie integrierter Studiengang Soziale Arbeit. Die Ausbildungsabschlüsse genügen den Anforderungen nur, wenn sie mindestens 60 Kreditpunkte voraussetzen.*),
- Erziehungswissenschaftlerin bzw. Erziehungswissenschaftler oder klinische Heilpädagogin bzw. klinischer Heilpädagoge oder Psychologin bzw. Psychologe (*Die Ausbildungsabschlüsse genügen den Anforderungen nur, wenn sie mindestens 60 Kreditpunkte voraussetzen.*),
- Sonderpädagogin bzw. Sonderpädagoge, Logopädin bzw. Logopäde, oder Psychomotorikerin bzw. Psychomotoriker.

Das Volksschulamt kann Ausbildungsabschlüsse anerkennen, die den oben aufgeführten Ausbildungen entsprechen, oder aber im Einzelfall – auf Ersuchen der Standortgemeinde oder Trägerschaft – Personen als ausgebildete Betreuungspersonen zulassen, deren abgeschlossene Ausbildungen oder berufsspezifische Aus- und Weiterbildungen in Verbindung mit ihrer Berufserfahrung es als gleichwertig zu den oben aufgeführten Abschlüssen erachtet.

Das Volksschulamt bearbeitet nur Anfragen von Gemeinden und gibt lediglich Hinweise (z. B. Einschätzung, ob eine Person gemäss Vorgaben in §32f VSV als ausgebildet gilt). Die Gemeinden sind zuständig für die Aufsicht und Bewilligung von Kinderhorten und entscheiden selber über die Anstellungen.

Ausländische Ausbildungen müssen von der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Stelle als gleichwertig anerkannt sein. Die in Deutschland abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher gilt ohne zusätzliche Anerkennung als gleichwertig.

Abweichungen für Tagesschulen

In Tagesschulen sind die Vorgaben gemäss §30e VSG und §§32c, 32d und 32f VSV zur Gruppengrösse und zur Berufsausbildung des Personals nach den Blockzeiten unabhängig vom Ausmass der angebotenen Betreuung immer einzuhalten.

Gemäss §32e VSV können sie aber in bestimmten Situationen vom Betreuungsschlüssel gemäss §30e Abs. 2 VSG abweichen. Abweichungen sind möglich:

- während der Dauer der Mittagsverpflegung,
- bei Kursen,
- im Einzelfall bei offenen Angeboten,
- bei Lehrpersonen.

Die Teilnahme an Kursen bedarf einer Anmeldung. Daher haben Kurse eine konstante Teilnehmergruppe. Dies erleichtert die Aufsicht. Als typische Kurse gelten Sportkurse oder die wöchentliche Teilnahme in einem Orchester.

Unter offenen Angeboten sind themenspezifische Angebote in der Tagesschule zu verstehen, die aber – weil frei wählbar – im Unterschied zu den Kursen von den Schülerinnen und Schülern in immer wieder wechselnden Zusammensetzungen besucht werden. Abweichungen in offenen Angeboten sind nur im Einzelfall zulässig. Ein offenes Angebot, das sich für eine Abweichung eignet, ist beispielsweise die Nutzung der Bibliothek.

Eine Lehrperson kann eine ganze Klasse betreuen, wenn sie diese regelmässig unterrichtet.

Welche Abweichungen vom Betreuungsverhältnis oder von den Ausbildungsanforderungen insbesondere im Hinblick auf das Kindeswohl und die Sicherheit der Kinder vertretbar sind, ist von den Verantwortlichen jeweils nach Massgabe der konkreten Situation zu entscheiden.

